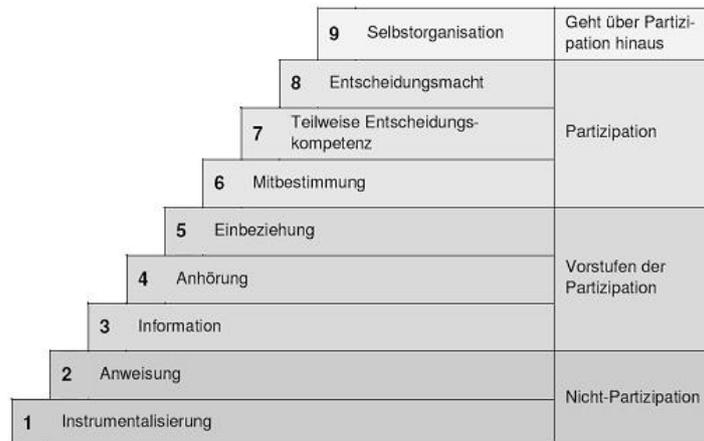


Stufenleiter der Partizipation



Stufenleiter der Partizipation nach Wright et al. (2010: 42)

Ebene der Nicht-Partizipation:

Bei der Nicht-Partizipation findet keine Einbindung der Zielgruppe statt.

Stufe 1 – Instrumentalisierung:

Die Belange der Zielgruppe spielen keine Rolle. Entscheidungen werden ausserhalb der Zielgruppe getroffen.

Stufe 2 – Anweisung:

Entscheidungstragende (oft Fachkräfte) nehmen die Lage der Zielgruppe wahr. Probleme der Zielgruppe und Vorgehen werden ausschliesslich auf Grundlage der (fachlichen) Meinung der Entscheidungstragenden festgelegt. Die Zielgruppe wird zum richtigen Verhalten erzogen beziehungsweise von Professionellen behandelt. Die Meinung der Zielgruppe wird nicht berücksichtigt.

Vorstufen der Partizipation:

Eine zunehmend starke Einbindung der Zielgruppe in Entscheidungsprozesse ist vorhanden, auch wenn (noch) kein direkter Einfluss auf die Prozesse möglich ist.

Stufe 3 – Information:

Die Entscheidungstragenden teilen der Zielgruppe mit, welche Probleme die Gruppe (aus Sicht der Entscheidungstragenden) hat und welche Hilfe sie benötigt. Handlungsmöglichkeiten werden empfohlen, Vorgehen erklärt und begründet, die Sichtweise der Zielgruppe wird berücksichtigt um die Akzeptanz und Aufnahme der Empfehlungen zu fördern.

Stufe 4 – Anhörung:

Die Entscheidungstragenden interessieren sich für die Sicht der Zielgruppe. Sie werden angehört, haben jedoch keine Kontrolle darüber, ob ihre Sichtweise Beachtung findet.

Stufe 5 – Einbeziehung:

Ausgewählte Personen aus der Zielgruppe werden für die Beratung beigezogen und nehmen formal an Entscheidungsprozessen teil. Dieses Einbeziehen der Zielgruppe hat jedoch keinen verbindlichen Einfluss auf den Entscheidungsprozess.

Partizipation:

Bei der Partizipation hat die Zielgruppe eine verbindliche Rolle im Entscheidungsprozess.

Stufe 6 – Mitbestimmung:

Die Entscheidungstragenden halten Rücksprache mit Vertretern oder Vertreterinnen der Zielgruppe um sich abzustimmen. Die Zielgruppe hat ein Mitspracherecht, jedoch keine alleinige Entscheidungsbefugnis.

Stufe 7 – teilweise Entscheidungskompetenz:

Ein Beteiligungsrecht stellt sicher, dass die Zielgruppe in Entscheidungen einbezogen wird und gewisse Aspekte von Massnahmen selbst bestimmen kann.

Stufe 8 – Entscheidungsmacht:

Die Zielgruppe bestimmt alle wesentlichen Aspekte einer Massnahme selbst. Entscheidungen trifft die Zielgruppe eigenständig und eigenverantwortlich. Akteure ausserhalb der Zielgruppe haben eine begleitende oder unterstützende Rolle.

Geht über Partizipation hinaus:

Die letzte Stufe des Modells geht über Partizipation hinaus. Sie umfasst alle Formen von selbst organisierten Massnahmen, welche von Anfang an selbst initiiert wurden.

Stufe 9 – Selbstorganisation:

Eine Massnahme wird von der Zielgruppe selbst initiiert und durchgeführt. Die Entscheidungstragenden sind die Zielgruppenmitglieder selbst. Entscheidungen werden eigenständig und selbstverantwortlich getroffen.